

Name und Anschrift der Einrichtung:

4012 – 01

Bitte (2-fach) zurück an:

Anschrift:

Zustimmung

zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit.

Zur Information der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und der Gnadenbehörden, die über die Zahlung von Geldauflagen entscheiden, wird bei dem Oberlandesgerichts Koblenz im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine Liste gemeinnütziger Einrichtungen geführt, zu deren Gunsten solche Geldauflagen angeordnet werden können.

Gemeinnützige Einrichtungen werden in die Liste nur aufgenommen, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf.

Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist bekannt, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Zuwendungsbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 4 der Einkommensteuerrichtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden (siehe Anmeldebogen).

Zuständiges Finanzamt – Steuernummer/Verzeichnisnummer:

Ort, Datum

Unterschrift/en
mit Angabe der Vertretungsberechtigung¹
(z. B.: 1. Vorsitzender / Kassierer)

¹ Wird die Einrichtung gemäß Satzung von *mehreren* Personen gesetzlich vertreten, ist die Erklärung nur dann rechtswirksam, wenn *alle* Personen unterschreiben, die zur Vertretung befugt sind.